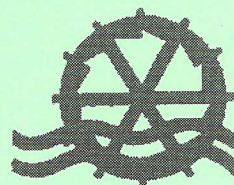


Satzung

für den

Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.

---



# **Satzung**

## **für den Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim ist eine Vereinigung der in seinem Kreisgebiet ansässigen Männer-, Frauen- und Gemischten Chöre, sowie Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen.  
Das Kreisgebiet des Sängerkreises Erlangen-Forchheim umfaßt die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim und Chöre aus den Landkreisen Bamberg und Bayreuth.
2. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim ist eine verwaltungsmäßige Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes.
3. Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Aufgaben und Ziele des Sängerkreises sind, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Grundlage ist das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes.  
Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sängerkreis hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist Mitglied des Fränkischen und des Deutschen Sängerbundes und ist unter dem Namen

#### **Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.**

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen einzutragen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gliederung**

1. Das Gebiet des Sängerkreises wird durch den Bundesausschuß des Fränkischen Sängerbundes festgelegt, wobei begründeten Wünschen des Sängerkreises und seiner Mitgliedschöre entsprochen werden kann.
2. Der Sängerkreis gliedert sich in Sängerguppen. Sie sind verwaltungsmäßige Untergliederungen des Sängerkreises.
3. Die Gliederung der Sängerguppen wird durch den Kreisausschuß vorgenommen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Sängerkreis Erlangen-Forchheim können Männerchöre, Frauenchöre, Gemischte Chöre, Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen innerhalb des in § 1 Absatz 1 umgrenzten Gebietes werden.
2. Die Aufnahme eines Chores muß schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Aufnahme wird zur Beschlußfassung an den Fränkischen Sängerbund weitergeleitet.
3. Der Austritt eines Chores kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

